

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



49. Jahrgang

Ausgegeben am 12.07.2018

Nr. 06

Inhalt:

1. 1. Änderungssatzung vom 10.07.2018 zur Rumpfsatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung
2. 2. Änderungssatzung vom 11.07.2018 zur Hundesteuersatzung
3. Angaben nach § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

1. 1. Änderungssatzung vom 10.07.2018 zur Rumpfsatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 09.05.2018

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 09.07.2018 die folgende 1. Änderungssatzung zur Rumpfsatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 09.05.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird zu § 4 Abs. 1.

Abs. 2 wird neu eingefügt:

„Hat der Grundstückseigentümer vor Entstehen der Anschlusspflicht (§ 4 Abs. 1) ein neues Gebäude mit einer eigenen Wasserversorgungsanlage errichtet oder in die Erhaltung einer vorhandenen eigenen Wasserversorgungsanlage mindestens 1.800,00 EUR investiert, so ist er für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Bezugsfertigkeit des Gebäudes bzw. ab dem Investitionszeitpunkt von der Anschlusspflicht befreit.“

Artikel 2

§ 6 wird zu § 6 Abs. 1.

Abs. 2 wird neu eingefügt:

„Die Einspeisung privaten Brunnenwassers zur Gartenbewässerung ist generell zulässig; die Verwendung zur Toiletten- und Waschmaschinennutzung wird durch entsprechende Teilbefreiung zugelassen. Voraussetzung ist, dass die technischen Regelwerke erfüllt sind.“

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt ab 01.01.2018 in Kraft.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Rumpfsatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein – Westfalen verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 10.07.2018

Der Bürgermeister

gez. Erichlandwehr

2. 2. Änderungssatzung vom 11.07.2018 zur Hundesteuersatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 15.11.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 09.07.2018 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 15.11.2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen

- a) für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind
- b) für Hunde, die als Jagdhunde von einem Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Jagdrechts, sofern dieser Inhaber eines Jagdscheins ist, gehalten werden und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- c) für Hunde, die als zertifizierte Therapiehunde von einem ausgebildeten Therapiehundeführer gehalten werden.“

Artikel 2

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Die Ermäßigung gem. Abs. 1 und 2 beschränkt sich jeweils auf die Haltung eines Hundes. Fallen mehrere der Steuerermäßigungstatbestände zusammen, so findet nur die jeweils höchste Steuerermäßigung Berücksichtigung.“

Artikel 3

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann halbjährlich am 15. Februar und 15. August mit einem Halb des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.“

Artikel 4

§ 9 Ziff. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 5

Die Änderungssatzung tritt ab 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 11.07.2018

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

3. Angaben nach § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NW

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) müssen alle Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich Auskunft geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben der Mandatsträger können im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der regulären Öffnungs- und Besuchszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Hinweis: Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und die Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei den Meldepflichtigen.

Schloß Holte-Stukenbrock, 09.07.2018

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr